

Satzung für den Eigenbetrieb „Städtischer Friedhof Görlitz“ in der ab 09.05.2012 geltenden Fassung

Die nachstehende Fassung berücksichtigt:

1. die Satzung für den Eigenbetrieb „Städtischer Friedhof Görlitz“ vom 05. Dezember 1997 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 25/26 vom 16./30.12.1997);
2. die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb „Städtischer Friedhof Görlitz“ vom 08. Januar 2001 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 1 vom 16.01.2001);
3. die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb „Städtischer Friedhof Görlitz“ vom 03. April 2012 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 10 vom 08.05.2012)

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Friedhofseinrichtungen der Stadt Görlitz werden als Eigenbetrieb nach den Bestimmungen des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung geführt.
- 2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Betreuung der städtischen Friedhöfe sowie seiner Einrichtungen, insbesondere des Krematoriums und der Trauerhallen. Hierzu zählt auch die Pflege der Kriegsgräber und des Jüdischen Friedhofs sowie die Pflege und Unterhaltung des betrieblichen Vermögens. Die Wahrung und Förderung der friedhofskulturellen Angelegenheiten ist zu berücksichtigen.
- (3) Der Eigenbetrieb übt hoheitliche Tätigkeiten aus. Mittel, die dem Eigenbetrieb zufließen, dürfen ausschließlich zur Erfüllung des Betriebszweckes eingesetzt werden.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Gegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Er kann sich an privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Betrieben beteiligen.
Er kann Betriebsführungen übernehmen: wenn der zu führende Betrieb/die zu führende Einrichtung Berührungspunkte mit dem Gegenstand des Eigenbetriebes aufweist und der Verwirklichung des Betriebszweckes dient.

§ 2

Name

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen
Städtischer Friedhof Görlitz.
- (2) Der Betrieb hat seinen Sitz in Görlitz.

§ 3

Ausstattung

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.564,59 Euro und wird als Sacheinlage erbracht.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird ein Sondervermögen gebildet.

§ 4

Verwaltungsorgane

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes sind

- a) der Stadtrat,
- b) der Betriebsausschuss Friedhof,
- c) der Oberbürgermeister,
- d) die Betriebsleitung.

§ 5

Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet über:

- a) die Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Stadt
- b) Entlastung der Betriebsleitung
- c) den Erlass von Satzungen
- d) die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung von Betriebszweigen, die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen
- e) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes gemäß § 16 Absatz 1 SächsEigBG
- f) die Verwendung des Jahresgewinnes unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 3 oder die Behandlung des Jahresverlustes
- g) die Angelegenheiten nach § 6 Absatz 3 bei Überschreitung der Wertgrenzen
- h) die Wahl, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Betriebsleitung gemäß § 28 Abs. 3 SächsGemO.

§ 6

Bildung und Aufgaben des Betriebsausschusses Friedhof

- (1) Es wird ein Betriebsausschuss Friedhof als beschließender Ausschuss gebildet. Der Betriebsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Für die Bildung des Ausschusses gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO).
- (2) Der Betriebsausschuss Friedhof nimmt die Aufgaben nach § 8 Absätze 1 bis 3 SächsEigBG wahr. Er berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuss Friedhof beschließt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes über:
 - a) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen entsprechend § 16 Abs. 2 SächsEigBG im Erfolgsplan
 - b) die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, bzw. den Betrag von 5.000 Euro überschreiten
 - c) die Genehmigung zur Überschreitung oder Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Stadtrates oder seiner Ausschüsse zurückzuführen sind, wenn die Überschreitung der Vergabesumme oder die Erweiterung des Auftrages die Größenordnung von 10 %, mindestens jedoch 7.500 Euro je Nachtragsvereinbarung, aber nicht mehr als 75.000 Euro übersteigt
 - d) die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlich bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von über 75.000 Euro bis 500.000 Euro nach bestätigtem Wirtschaftsplan

- e) für Vergaben nach VOL/A über 75.000 Euro bis 500.000 Euro je Einzelauftrag
- f) die Stundung von Forderungen
von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten ab 25.000 Euro
von mehr als 6 Monaten und von 25.000 Euro bis 75.000 Euro
- g) Erlasse, Niederschlagungen von 5.000 Euro bis 25.000 Euro
- h) Entscheidung über die Annahme von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen von 25.000 Euro bis 50.000 Euro
- i) Erhebung von Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln (Streitwert): von 250.000 Euro bis 500.000 Euro
- j) Vergleiche (Betrag des Nachgebens) von 25.000 Euro bis 50.000 Euro
- k) Die Veräußerung und dingliche Belastung für den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, Ausübung vertraglicher und gesetzlicher Vorkaufsrechte von 25.000 Euro bis 125.000 Euro im Einzelfall, bei dinglichen Nutzungsrechten, wie Nießbrauch oder Erbbaurecht, bezieht sich der Betrag auf den Jahresbetrag bzw. den Wert des Rechtes pro Jahr
- l) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder die beweglichen Sachen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 Euro bis 25.000 Euro im Einzelfall oder einer Laufzeit von 5 bis 10 Jahren im Einzelfall
- m) die Veräußerung von beweglichen Sachen von 25.000 Euro bis 75.000 Euro im Einzelfall
- n) Rangänderung im Grundbuch (Wert des zurücktretenden oder vorrangig einzutragenden Rechtes) von 250.000 Euro bis 500.000 Euro einschließlich im Einzelfall

§ 7

Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und Form einberufenen Sitzung des Stadtrates oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Stadtrates oder des Betriebsausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Stadtrates oder des Ausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die ordnungsgemäße Führung des Eigenbetriebes sicherzustellen und Missstände zu beseitigen.
- (3) Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.
- (4) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.

§ 8

Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im SächsEigBG oder auf Grund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebes. Zur laufenden Betriebsführung gehört die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge und alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind.

Hierzu gehört der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

Die Betriebsleitung entscheidet auch über die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes und über sonstige Angelegenheiten, soweit nicht nach dieser Satzung der Stadtrat, der Betriebsausschuss Friedhof oder der Oberbürgermeister zuständig ist.

(3) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

(4) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses Friedhof sowie die Entscheidungen des Oberbürgermeisters, soweit dieser nicht für einzelne Fälle oder in einem bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt hat.

(5) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere

a) regelmäßig vierteljährlich über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplanes schriftlich zu unterrichten,

b) unverzüglich zu berichten, wenn unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abzuweichen ist,

c) unverzüglich zu berichten, wenn Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

(6) Die Betriebsleitung hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes mit Finanzplanung zur Herstellung des Einvernehmens nach § 15 Abs. 3 SächsEigBG sowie die Entwürfe des Jahresabschlusses und des Lageberichtes rechtzeitig zuzuleiten. Auch hat sie ihn auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebes zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Stadt von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.

§ 9

Personalangelegenheiten

(1) Der Betriebsausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister und der Betriebsleitung über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeitern der Entgeltgruppen ab 11 TVöD.

(2) Der Oberbürgermeister entscheidet im Einvernehmen mit der Betriebsleitung über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeitern der Entgeltgruppen 1 bis 10 TVöD sowie von Auszubildenden, Praktikanten und Aushilfskräften.

§ 10

Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb im Rahmen ihrer Aufgaben.

(2) Die Beauftragung von Bediensteten mit der Vertretung der Betriebsleitung ebenso wie die Erteilung einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht bedarf der Zustimmung des Oberbürgermeisters.

(3) Die Betriebsleitung zeichnet unter dem Namen „Städtischer Friedhof Görlitz“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, der Vertreter der Betriebsleitung mit dem Zusatz „In Vertretung“, die beauftragten Mitarbeiter mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 11

Wirtschaftsführung

(1) Wirtschaftsjahr für den Eigenbetrieb ist das Kalenderjahr.

(2) Für die Wirtschaftsführung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsisches Eigenbetriebsgesetz – SächsEigBG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der kommunalen Eigenbetriebe (Sächsische Eigenbetriebsverordnung – SächsEigBVO) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Lieferungen, Leistungen und Kredite im Verhältnis des Eigenbetriebes zur Gemeinde sind angemessen zu vergüten. § 2 Satz 2 SächsEigBVO bleibt unberührt.

(4) Der Eigenbetrieb führt eine Sonderkasse.

§ 12

Anpassungsvorschrift

Sobald die Hauptsatzung der Stadt Görlitz hinsichtlich der in dieser Satzung in Bezug genommenen Regelungen geändert wird, soll unverzüglich diese Betriebssatzung den geänderten Bestimmungen der Hauptsatzung angepasst werden.

§ 13

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Soweit in dieser Satzung die männliche Funktionsbezeichnung verwendet wird, gilt diese Bezeichnung gleichermaßen für Frauen in weiblicher Sprachform.

§ 14

Inkrafttreten

(Das Inkrafttreten ergibt sich jeweils aus der eingangs aufgeführten Satzung bzw. den dazugehörigen Änderungssatzungen).

veröffentlicht im Amtsblatt
der Stadt Görlitz
Nr. 10 vom 08.05.2012